

BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes „Nordend-/Benefiziumstraße“

Az.: 610-5-8.4

Der Bau- und Umweltausschuß der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1994 beschlossen, den genannten Bebauungsplan zu ändern.

Durch die Änderung soll der Bau von Wintergärten ermöglicht werden. Außerdem wurde eine Regelung für die Errichtung von Dachgauben aufgenommen. Dachgauben, die sich an die Vorgaben des Bebauungsplanes halten, können künftig genehmigungsfrei errichtet werden.

Nachdem im Auslegungsverfahren weder von den Trägern öffentlicher Belange noch von den betroffenen Grundstückseigentümern Bedenken oder Anregungen eingegangen sind, hat der Stadtrat der Stadt Schongau die Änderung in seiner Sitzung am 20. September 1994 als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Münzstr. 1-3 (Rathaus II. Stock) zu jedermanns Einsichtnahme aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des

Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.

- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;
- der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 30. September 1994

STADTBAUAMT

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am 07.10.1994 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 11.10.1994

STADTBAUAMT

i. A.


Liebermann